

**Richtlinien für die Verwaltung und den Einsatz
von Caritasmitteln
in den Kirchengemeinden der
Diözese Hildesheim**

Richtlinien für die Verwaltung und den Einsatz von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden der Diözese Hildesheim

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die Gemeinde Jesu Christi wird dort lebendig, wo der Glaube bezeugt, das Gotteslob dargebracht und der von Jesus Christus vorgelebte Dienst an allen Menschen nachvollzogen wird.
- 1.2 Der aus dem Glauben erwachsende Bruderdienst (Diakonia/Caritas) ist Dienst am Mitmenschen. Jeder Gläubige, die Gemeinden und Institutionen der Kirche und Caritas sowie deren Vereinigungen sind hierzu verpflichtet.
- 1.3 Neben der tätigen Mithilfe eines jeden Gläubigen erfordert die Verwirklichung caritativer Arbeit in den Kirchengemeinden auch den Einsatz finanzieller Mittel.
- 1.4 Die vorliegenden Richtlinien geben einen Überblick über das Aufkommen der Finanzmittel, die in den Kirchengemeinden für caritative Zwecke in der Regel zur Verfügung stehen. Außerdem leiten sie zur sachgerechten Verwaltung und zum verantwortlichen Einsatz der Caritasgelder an.

2 Aufkommen an caritativen Mitteln

In den Kirchengemeinden der Diözese Hildesheim kommen für die Pfarrcaritas folgende Mittel zusammen:

2.1 Gelder Kirchengemeinde

2.1.1 Kirchenkollekten zugunsten der Caritas

Von der jährlichen Caritaskollekte am Erntedankfest verbleibt die Hälfte in der Kirchengemeinde für örtliche caritative Aufgaben. Die anderen 50 % sind über das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim dem Diözesan-Caritasverband zuzuleiten.

2.1.2 Spenden für caritative Zwecke

Die für caritative Zwecke bei den Kirchengemeinden eingehenden Spenden verbleiben in der Gemeinde, sofern sie der Spender nicht ausdrücklich zur Erfüllung von überpfarrlichen Aufgaben bestimmt hat.

2.2 Gelder der gemeindlichen Caritas

2.2.1 Caritas-Mitgliedsbeiträge

Von den örtlichen Caritas-Mitgliedsbeiträgen verbleiben in den Kirchengemeinden

- die einem Stadt- oder Kreiscaritasverband zugeordnet sind, 30 %; 70 % erhält der Stadt- bzw. Kreiscaritasverband, der seinerseits 20 % des Gesamtbetrages an den Diözesan-Caritasverband weiterleitet.
- die keinem Stadt- oder Kreiscaritasverband zugeordnet sind, 50 %; die andere Hälfte ist an den Diözesan-Caritasverband zu entrichten.

2.2.2 Haus- und Straßensammlungen

Dem Diözesan-Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege steht das Recht zu, mit Genehmigung des Innenministers des Landes Niedersachsen jährlich zu den festgesetzten Zeiten Haus- und Straßensammlungen für caritative Zwecke durchzuführen. Vom Aufkommen dieser Sammlungen verbleiben in den Gemeinden

- die einem Stadt- oder Kreiscaritasverband zugeordnet sind, 40 %; 60 % erhält der Stadt- bzw. Kreiscaritasverband, der seinerseits 20 % des Gesamtbetrages an den Diözesan-Caritasverband weiterleitet.
- die keinem Stadt- oder Kreiscaritasverband zugeordnet sind, 50 %; 50 % des Gesamtbetrages sind von den Kirchengemeinden dann dem Diözesan-Caritasverband zuzuleiten.

2.2.3 Aktionen der gemeindlichen Caritas

Erzielte Überschussbeträge aus Veranstaltungen wie z. B. Basaren, Losbriefflotterien, aus dem Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken usw. verbleiben in den jeweiligen Gemeinden.

3. Verwendung der Gelder

3.1 Die nach diesen Richtlinien einer Kirchengemeinde zustehenden Caritasmittel sind ausschließlich für caritative Zwecke zu verwenden, insbesondere für

- Individualbeihilfen in Notlagen Einzelner bzw. von Familien
- Zuschüsse zu von der Caritas vermittelten Kur- und Erholungsmaßnahmen, wenn für einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist
- Zuschüsse zum Einsatz von Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen usw., wenn die evtl. geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Beihilfe nicht aufgebracht werden
- Unterstützung von kirchlichen, caritativ orientierten Selbsthilfegruppen
- Hilfen bei Notständen und Katastrophen
- Aufwendungen zum Beschaffen von „Mitbringeln“ (Kranken- und Altenbesuche)
- Erstattung von Unkosten bei Helferarbeiten, z. B. für verauslagte Telefongebühren und Portokosten
- Aufwendungen für Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter/innen (Beteiligung an, bzw. Übernahme des Teilnehmerbeitrages und der Fahrtkosten)
- Aufwendungen für kleine Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter/innen.

3.2 Aus Caritasmitteln dürfen gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten usw. nicht finanziert werden. In Ausnahmefällen können jedoch Caritasgelder der Gemeinde bei derartigen Anlässen einzelnen Teilnehmern als Zuschuss gewährt werden, wenn von diesen der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur schwer aufzubringen ist.

3.3 Gelder aus zweckgebundenen Spenden, Sammlungen und Kollekten sowie Erlöse aus Aktionen, die einem bestimmten Ziel dienen sollen, sind ausschließlich gemäß der für sie festgelegten Bestimmung zu verwenden.

4 Verfügungsberechtigung über Caritasgelder und deren Verwaltung

Für Caritasgelder gilt hinsichtlich der Verfügung darüber und bezüglich ihrer Verwaltung:

4.1 Gelder der Kirchengemeinde

Für die Verwaltung und den Einsatz der aus dem kirchengemeindlichen Anteil an Kollekten (vgl. 2.1.1.) und Spenden (vgl. 2.1.2.) stammenden Mitteln ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde im Rahmen der Ziffer 3 dieser Richtlinien zuständig. Er kann einen Verwendungsentscheid - ganz oder teilweise zugunsten der gemeindlichen Caritas treffen.

4.2 Gelder der gemeindlichen Caritas

4.2.1 Die aus Caritas-Mitgliedsbeiträgen (vgl. 2.2.1.), Caritas-Haus- und Straßensammlungen (vgl. 2.2.2.) und Aktionen (vgl. 2.2.3.) aufkommenden Mittel sind einem eigenen Konto der gemeindlichen Caritas zuzuführen.

4.2.2 Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet ein Vergabeausschuss, den der Ortsgeistliche beruft. Diesem Ausschuss gehören neben dem Geistlichen selbst bis zu 2 Mitglieder des Mitarbeiter/innen-Kreises, ein Sammler/eine Sammlerin und ggf. ein Vertreter des Sachausschusses „Caritas und soziale Dienste“ an. Der Dienst des Vergabeausschusses kann auch dem Vorstand des gemeindlichen Caritas-Helferkreises bzw. der Caritaskonferenz zugewiesen werden.

4.2.3 Die Mitglieder des Vergabeausschusses bzw. die mit diesem Dienst Betrauten können nur im Rahmen von Ziffer 3 der vorliegenden Richtlinien entscheiden.

4.2.4 Der Vergabeausschuss verwaltet das Geldaufkommen aus der gemeindlichen Caritas (vgl. 4.2.1.). Dabei hat ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied in einem Kassenbuch Einnahmen und Ausgaben fortlaufend mit Datum einzutragen. Die Überprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die der Ortsgeistliche dazu bestellt.

Der Einblick in das Kassenbuch der gemeindlichen Caritas ist nur den Mitgliedern des Vergabeausschusses, den Kassenprüfern und der Innenrevision des Diözesan-Caritasverbandes gestattet.

4.2.5 Die Mitglieder des Vergabeausschusses bzw. die mit diesem Dienst Betrauten unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der Verwaltung und Vergabe von Caritasgeldern der Schweigepflicht.

5 Geldanlageformen und Rechenschaftsberichte

5.1 In den Gemeinden sollen Caritasgelder längerfristig nicht angespart werden. Zu Ende eines jeden Jahres entscheiden deshalb die Mitglieder des Vergabeausschusses bzw. die mit diesem Dienst Betrauten, ob und in welcher Höhe Mittel, die für die gemeindlichen Caritaszwecke voraussichtlich nicht benötigt werden, dem zuständigen Caritasverband zu überweisen sind.

5.2 Einmal im Jahr beruft der Ortsgeistliche eine Versammlung ein, zu der die Gemeinde - besonders die Caritashelfer/innen und Caritasmitglieder - einzuladen sind. In dieser Versammlung geben der Geistliche und der Kassenbuchführer Bericht über die Caritasaktivitäten, über die in der Gemeinde eingegangenen Caritasgelder und deren Verwendung. Die Namen von Spendern und von unterstützten Personen dürfen dabei nicht genannt werden. Die jährliche Versammlung kann zugleich Caritasmitglieder-Versammlung sein.

6 Schlussbemerkung

Die vorstehenden Richtlinien sind Teil der Geschäftsanweisung zum KVVG und treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft. Die Richtlinien für die Verwaltung und den Einsatz von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden der Diözese Hildesheim vom 1. Juli 1991 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 11/1991, S. 180 ff.) treten gleichzeitig außer Kraft.

Hildesheim, 01. September 2000

Der Generalvikar
Bernert